

Absender/in

Eingangsvermerk der Straßenverkehrsabteilung
Aktenzeichen

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen (Übermäßige Straßenbenutzung)

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

1. Veranstalter/in - Verantwortliche/r

Name der juristischen Person		Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen		Vorname	
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	

2. Bezeichnung/Art/Anlass der Veranstaltung

3. Termin/e für die Veranstaltung

Datum (TT.MM.JJJJ)				
Beginn		Uhr		Uhr
Ende		Uhr		Uhr

4. Teilnehmerzahl (Fußgänger, Fahrzeuge)

5. Benutzte Straßenstrecken

Sammelpunkt der Teilnehmer	
Begangene Straßenabschnitte	
End-/Auflösungspunkt	

Außerdem wird beantragt:

Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 1 und 3 StVO (Verkehrsbeschränkungen/Sperrungen/Halteverbote) auf/an folgenden Straßen:

Straßennamen/Straßenzug/Streckenbezeichnung/Bundesstraße/Landstraße/Kreisstraße/von bis/zwischen km und km/Streckenlänge/Umleitung über

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
------------	--------------	---------

Form-Solutions
Artikel-Nr. 122818
E-Mail: info@form-solutions.de
www.form-solutions.de



Veranstaltererklärung

für das Erlaubnisverfahren der übermäßigen
Straßenbenutzung gem. § 29 Abs. 2 StVO

Aktenzeichen

Veranstalter/in - Verantwortliche/r

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen	Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

Bezeichnung/Art/Anlass der Veranstaltung
--

erkläre ich folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftungsversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Ort, Datum	Unterschrift	Name in Druckschrift oder Stempel
------------	--------------	-----------------------------------

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung
und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

E-Mail: info@form-solutions.de
www.form-solutions.de

Form-Solutions
Artikel-Nr. 122818



**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

Vordruck gemäß
Verkehrsblatt 2012 S. 731

.....
(Versicherungsgesellschaft)

....., den
(Ort) (Datum)

An
(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

.....
(Ort)

Betreff:
(Bezeichnung der Veranstaltung)

am
(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.:

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzuschließen sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), Euro für Sachschäden und Euro für Vermögensschäden.
- Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und Euro für Vermögensschäden.
- Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das-fache dieser Versicherungssummen.

.....
(Name in Druckschrift oder Stempel)

.....
(Unterschrift)

Auszug aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

18

5. Die Erlaubnisbehörde hat sich vom Veranstalter schriftlich seine Kenntnis darüber bestätigen zu lassen, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung i.S.d. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder darstellt. In der Erklärung ist insbesondere die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Das zuständige Bundesministerium gibt ein Muster einer solchen Erklärung nach Anhörung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt. Diese ist bei allen Veranstaltungen mit der Antragstellung zu verlangen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Hierauf ist im Erlaubnisbescheid hinzuweisen.

19

6. In den Erlaubnisbescheid ist zudem aufzunehmen, dass der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.

20

7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftungspflichtansprüche (vgl. Rn. 18) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:

21

- Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen

500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),

100.000 € für Sachschäden,

20.000 € für Vermögensschäden;

22

- Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),

50.000 € für Sachschäden,

5.000 € für Vermögensschäden;

23

- Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Rn. 9) und sonstigen Veranstaltungen (Rn. 10)

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),

50.000 € für Sachschäden,

5.000 € für Vermögensschäden;